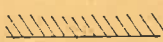
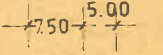


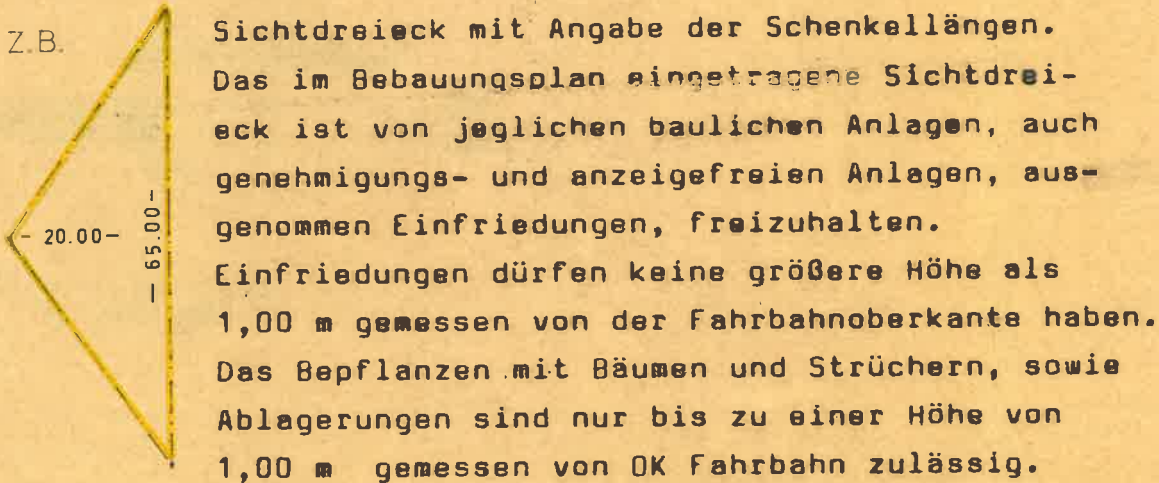
Die Gemeinde Hettenshausen erläßt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. der Bek. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung. Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes in Kraft.

A) Festsetzungen

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt.
2. Im allgemeinen Wohngebiet ist zulässig:
 - 2 Vollgeschoße zwingend, Satteldach, Dachneigung 24°.
 - II E+1 Max. Umfassungswandhöhe 6,50 m, zulässige Sockelhöhe 0,80 m.
Die Ausbildung eines Kniestockes ist nicht zulässig.
 - 0.4 Grundflächenzahl
 - 0.8 GeschoßflächenzahlAls Umfassungswandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauer in der Unterkante der Dachhaut an der Traufenseite. Als Sockelhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis OK fertigen Fußboden des Erdgeschoßes.
3. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen geringere Abstände ergeben, als Art. 6 und 7 BayBO vorschreiben, werden diese für ausdrücklich zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, wenn best. Grundstücksgrenzen nicht verändert u. gepl. Grundstücksgrenzen eingehalten werden.
4. Als Einfriedung an der Straßenseite sind nur Holzzäune zulässig, die eine Höhe von 1,00 m (Sockel und Zaun) nicht überschreiten dürfen. Als Zwischenzäune sind Maschendrahtzäune von max. 1,10 m Höhe zulässig. Die Maschendrahtzäune dürfen nicht in grellen Farben ausgeführt werden. Die Grundstücke dürfen im Bereich der Garagenzufahrten nicht eingefriedet werden.
5. Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garagen müssen mit ihren Einfahrtstoren mind. 5,00 m hinter der Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie liegen.
6. Wenn die für Garagen bestimmten Flächen unmittelbar an eine geplante oder vorhandene Grundstücksgrenze anschließen, müssen die Garagen an die Grenze gebaut werden. Doppelgaragen müssen an der Grenze zusammengebaut werden. Garagen dürfen nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen errichtet werden.
7. Die Ausbildung der Garagen wird mit Pultdach, Traufhöhe 2,40 m und einer Dachneigung bis 7° festgesetzt.
8. Zeichenerklärung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Baulinie
	Baugrenze
	Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
	Firstrichtung
	Maßangaben in Metern
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Offene Bauweise
WA	Allgemeines Wohngebiet



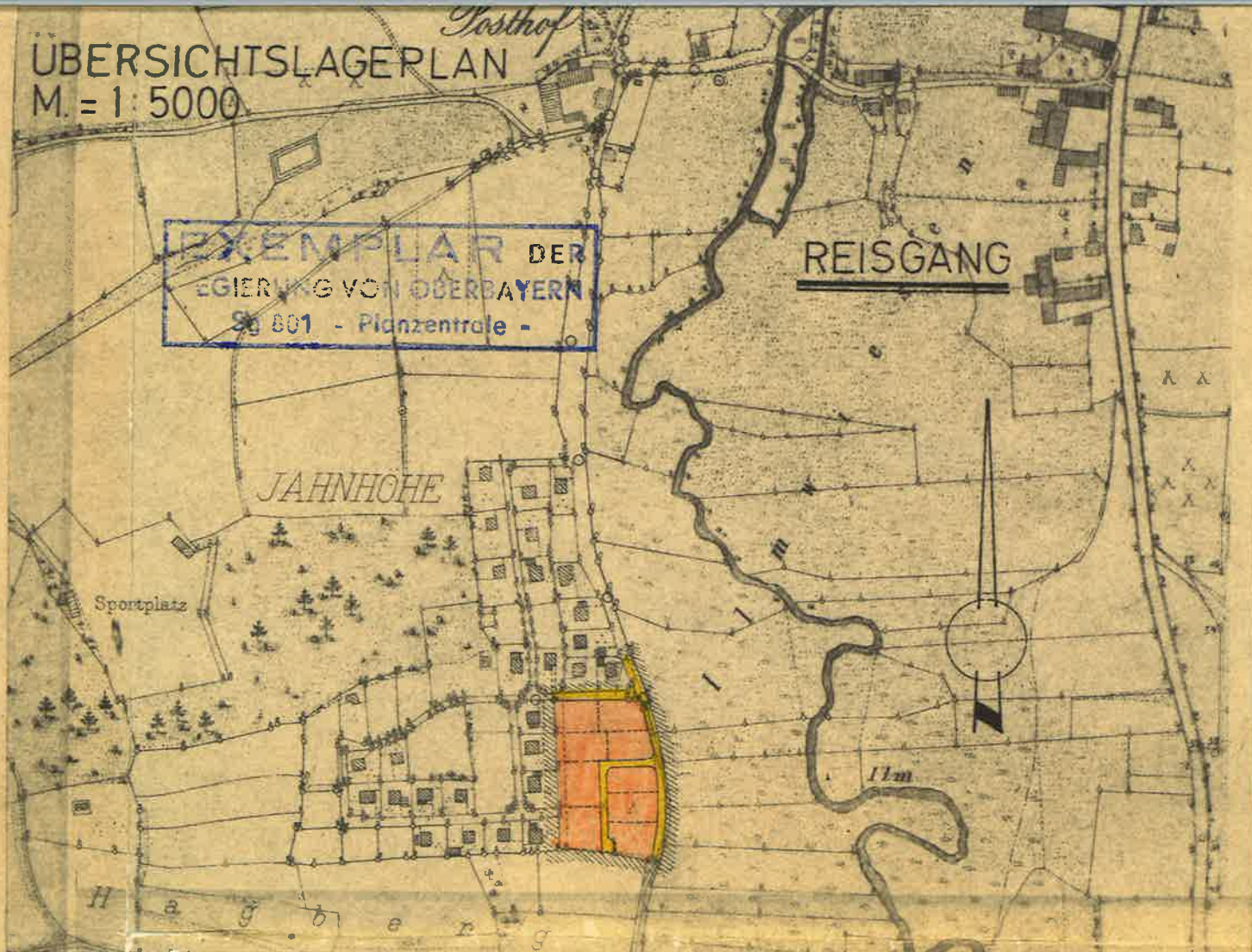
G Garage

B) Hinweise

	Best. Grundstücksgrenzen
	Gepl. Grundstücksgrenzen
538	Flurstücksnummern
	Vorh. Wohngebäude
	Vorh. Nebengebäude
	Stellung der baulichen Anlage
	Höhenschichtlinien

Genehmigt mit Bescheid
vom 16.5.69 Nr. 1
Pfaffenlofen a. d. Jm. den 08. Okt. 1969
Landratsamt L.A.
(Zimmermann)
Reg. Insp. z. A.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M. = 1:5000



4. FERTIGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem.
gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom *10. März 1969* bis *10. April 1969*
in der Gemeindekanzlei Hettenshausen öffentlich ausgelegt.

Hettenshausen, den *12. April 1969*
.....
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Hettenshausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom *18. April 1969* diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als
Satzung beschlossen.

Hettenshausen, den *18. April 1969*
.....
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat den Bebauungsplan
mit Verfügung vom.....Nr.....gem. § 11 BBauG
i.V. mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Übertragung von
Aufgaben der Regierung nach dem BBauG auf die Kreisverwaltungs-
behörden vom 23.10.1968 (GVBl. S. 333) genehmigt.

Pfaffenhofen/Ilm, den.....
.....
Landratsamt

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom *22.5.69*
bis *22.6.69* in der Gemeindekanzlei Hettenshausen gem. § 12
Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Aus-
legung sind am *22.5.69* ortsüblich durch *Eintrag* be-
kanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3
BBauG rechtsverbindlich.

Hettenshausen, den *25.6.69*
.....
1. Bürgermeister

Der Entwurfsverfasser:
Pfaffenhofen, den *8.1.1969*

.....
Ing. K. Wipfler

Die Gemeinde:
Hettenshausen, den *10.1.1969*

.....
1. Bürgermeister